

## **Satzung zur 1. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Heikendorf vom 05.04.2000**

Aufgrund des § 20 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur für Schleswig-Holstein (Landesnatuschutzgesetz) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-Holst. v. 1993 S. 215) in der z.Zt. gültigen Fassung und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 529) in der z.Zt. gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.02.2002 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

Der § 3 (Schutzgegenstand) der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Heikendorf vom 05.04.2000 erhält folgende Fassung:

(1) Geschützt sind:

- Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm;
- langsamwachsende Baumarten mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm. Als langsamwachsende Arten gelten Eibe (*Taxus spec.*), Mehlbeere (*Sorbus spec.*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Rotdorn (*Crataegus spec.*), Schwarzdorn (*Prunus spinosa*), Stechpalme (*Ilex*) und Feldahorn (*Acer campestre*).
- mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Umfänge der Einzelstämme mindestens 1 m beträgt;
- Baumgruppen, wenn deren Einzelbäume auf einer Fläche von höchstens 3 m Durchmesser stehen, wenn der Umfang der einzelnen Bäume mindestens 30 cm und die Summe der Umfänge mindestens 1,20 m betragen.
- Ersatzpflanzungen nach § 8 ohne Rücksicht auf den Stammumfang

Maßgebend ist der Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz niedriger als 1 m, ist der Stammumfang unmittelbar unterhalb des Kronenansatzes ausschlaggebend.

Nicht geschützt sind:

- Weiden, Pappeln und Birken,
- Obstbäume, mit Ausnahme von Schalenobstbäumen, wie Eßkastanien und Nußbäumen;
- Nadelgehölze, mit Ausnahme der Eibe und des Ginkgo-Baumes,
- Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen;
- auf natürliche Weise abgestorbene Bäume.

- (2) Die Satzung gilt nicht für Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes sowie für Bäume, die nach anderen Vorschriften des Landesnaturschutzgesetz oder des Denkmalschutzgesetzes geschützt sind.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, sofern sie aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten oder zu pflanzen sind. Das gleiche gilt, ohne Rücksicht auf den Stammumfang, für Ersatzpflanzungen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist anschließend bekanntzumachen.

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heikendorf, den 01.03.2002

Gemeinde Heikendorf  
Der Bürgermeister

Arnold Jesko